

Statuten - Fassung vom 14. August 2019

Rechtsform, Zweck und Sitz

[Art. 1. Name und Sitz](#)

Unter dem Namen entscheidungsliste.ch besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

[Art. 2. Zweck](#)

Der Verein bezweckt, die Rechtsprechung schweizerischer Gerichte für jedermann durchsuchbar und zugreifbar zu machen.

Organisation

[Art. 3. Organe](#)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

[Art. 4. Mittel, Vereinsjahr und Haftung](#)

Die Mittel des Vereins werden gespiesen durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

[Art. 5. Mitgliederart](#)

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche oder juristische Personen).

[Art. 6. Beiritte und Beginn der Mitgliedschaft](#)

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

[Art. 7. Ende der Mitgliedschaft](#)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Erlöschen der Persönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann nach vorgängiger Anhörung ohne Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig beschliessen, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstossen hat.

Der vollständige Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss in jedem Fall bezahlt werden.

Mitgliederversammlung

[Art. 8. Stellung und Aufgabe der Mitgliederversammlung](#)

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrags, der im Unterlassungsfall CHF 100.00 beträgt;
- Stellungnahme zu anderen Gegenständen auf der Tagesordnung.

[Art. 9. Einberufung einer Mitgliederversammlung](#)

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Die Mitteilungen des Vorstandes bzw. Einladungen können auch ausschliesslich elektronisch an die jeweilige letzte bekannte Adresse erfolgen - die Mitglieder haben für entsprechende Möglichkeiten zu sorgen.

[Art. 10. Beschlussfassung](#)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

[Art. 11. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung](#)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Versammlung zusammen - in der Regel per Ende Januar.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

[Art. 12. Anträge der Mitglieder](#)

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Vorstand

[Art. 13. Aufgaben des Vorstandes](#)

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. die Aufgaben gemäss Statuten sowie die Buchführung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

[Art. 14. Bestand, Amtsdauer](#)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

[Art. 15. Vertretung nach aussen](#)

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Revisionsstelle

[Art. 16. Revisionsstelle](#)

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

[Art. 17. Auflösung des Vereins](#)

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 26. Juli 2017 in Landquart angenommen und an der Generalversammlung vom 27. Februar 2019 in Bern (Änderung von Art. 2) sowie an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. August 2019 in Bern (Änderung von Art. 1, 2, 4 und 17) revidiert.

Der Vorstand

Claudia Schreiber

Jörn Erbguth

Daniel Hürlimann